

# **Benützungsverordnung**

## **für die Räumlichkeiten und Aussenanlagen**

### **der Gemeinde Greppen**

#### **I. Allgemeines**

##### **Art. 1 Zweck**

Diese Benützungsverordnung dient als Grundlage für die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Gemeinde Greppen zur Durchführung von Veranstaltungen.

##### **Art. 2 Räumlichkeiten und Aussenanlagen**

Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich über folgende Räumlichkeiten und Aussenanlagen:

- Schulhaus
  - Turnhalle
  - Mehrzweckraum (MZR)
  - Gruppenraum beim MZR
  - Schulzimmer
  - Garderoben, WC-Anlagen
  - Vorplatz, Parkplätze
- Gemeindehaus
  - Vereinslokal
  - Sitzungszimmer
  - WC-Anlagen
- Sportplatz
- Seebad

##### **Art. 3 Eigentümerin**

Eigentümerin bzw. Vermieterin der Räumlichkeiten und Aussenanlagen mit sämtlicher Inventur ist die Einwohnergemeinde Greppen.

##### **Art. 4 Benützungsrecht**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen des Schulhauses stehen in erster Linie der Schule Greppen für den Schulbetrieb zur Verfügung. Das Schulhaus soll aber auch der einheimischen Bevölkerung ermöglichen, das Vereinsleben in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht zu pflegen.

<sup>2</sup> Das Benützungsrecht des Schulhauses für ausserschulische Zwecke sowie der übrigen Anlagen steht in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Parteien zu.

<sup>3</sup> Ortsfremde Veranstalter können die Räumlichkeiten und Aussenanlagen des Schulhauses sowie der übrigen Anlagen mieten, wenn keine Kollisionen mit dem Schulbetrieb und Veranstaltungen ortsansässiger Organisationen entstehen.

<sup>4</sup> Die Räumlichkeiten im Gemeindehaus werden nur an ortsansässige Vereine und Organisationen vergeben.

## **Art. 5 Benützung für Turn- und Probetrieb**

<sup>1</sup> Die ortsansässigen Vereine können die Turnhalle und den MZR im Schulhaus sowie das Vereinslokal im Gemeindehaus für den Probenbetrieb gratis benützen. Der Gemeinderat erstellt hierfür einen separaten Belegungsplan.

<sup>2</sup> Während den grossen Reinigungsarbeiten dürfen die Schulhausanlagen nur mit Bewilligung des Gemeindeammannes benützt werden. Die Turnhalle ist während den Osterferien ab Hohen Donnerstag bis und mit folgendem Mittwoch sowie während den letzten drei Schulsommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

## **II. Verantwortlichkeiten**

### **Art. 6 Aufsichtsorgan**

Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat Greppen. Er kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Benützung der verschiedenen Räumlichkeiten und Aussenanlagen entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 7 Betriebsorgane**

<sup>1</sup> Gemeindeammann:

Er nimmt als Vertreter des Gemeinderates die Gesuche um Benützung der Räumlichkeiten und der Aussenanlagen entgegen und erteilt dem Veranstalter die erforderlichen Auskünfte und Weisungen. Er ist auch zuständig für die Reservationen.

<sup>2</sup> Abwart Schulhaus:

Der Abwart des Schulhauses ist zuständig für den Belegungsplan der Schulhausräumlichkeiten und überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Des Weiteren obliegt ihm die Kontrolle der Räumlichkeiten und der Inventur. Er erstellt nach jeder Veranstaltung ein Protokoll über fehlende oder beschädigte Gegenstände sowie über Schäden an Räumlichkeiten und Aussenanlagen.

### **III. Benützungsvorschriften**

#### **Art. 8 Gesuche und Reservationen**

Für jegliche Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen ist mittels Anmeldeformular (zweifach) mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung beim Gemeindeammann ein Gesuch einzureichen. Bei Mehrfachbelegung hat grundsätzlich der zuerst Angemeldete den Vorrang. Anmeldeformulare können beim Gemeindeammann oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

#### **Art. 9 Bewilligung**

Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und erteilt oder verweigert die Bewilligung. Jede Reservation wird in einer Bewilligung festgehalten.

#### **Art. 10 Hausordnung**

Die Veranstalter haben sich an folgende Hausordnung zu halten:

- Die bewilligten Räumlichkeiten und Aussenanlagen dürfen nicht vorzeitig belegt und müssen nach Ablauf der bewilligten Zeit in gereinigtem Zustand wieder verlassen werden. Alles nicht zur Einrichtung gehörende Material ist zu entfernen. Die verlassenen Räume werden durch den Abwart kontrolliert. Bei Beanstandungen sind die entsprechenden Mängel sofort zu beheben.
- Der Schulbetrieb darf nicht gestört werden.
- Als Garderoben sind die zugewiesenen Räume zu benutzen. Für Garderobendiebstähle wird nicht haftet. Der Veranstalter kann in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bewachte Garderoben einrichten.
- Die Veranstalter haben sich strikte den Anordnungen des Gemeindeammannes und des Abwartes zu unterziehen.

#### **Art. 11 Turnhalle**

Vor der Durchführung eines Anlasses in der Turnhalle ist der Turnhallenboden mit dem dafür bestimmten Belag abzudecken.

#### **Art. 12 Vereinslokal**

Das Vereinslokal im Gemeindehaus dient auch als Abstimmungslokal. Es ist jeweils an Abstimmungswochenenden für diesen Zweck freizuhalten.

#### **Art. 13 Ausnahmebestimmung**

Versammlungen der Einwohnergemeinde haben Vorrang. Sie müssen den Vereinen aber rechtzeitig angezeigt werden.

## **Art. 14 Dekorationen**

Besondere Dekorationen, Einbauten und Installationen sind vorgängig mit dem Gemeindeammannes zu besprechen. Es ist insbesondere untersagt, die Räume durch Anbringen von Dekorationen zu beschädigen. Ausserdem sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

## **Art. 15 Reinigung**

Die Veranstalter haben für das Einrichten der Räumlichkeiten sowie für das Abräumen und die anschliessenden Reinigungsarbeiten selbst aufzukommen. Es sind genügend Hilfskräfte zu organisieren. Das neue Kehrichtreglement ist zu beachten (Sackgebühr).

## **Art. 16 Brandwache**

<sup>1</sup> Wird bei Grossanlässen aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese zu organisieren und zu entschädigen.

<sup>2</sup> Die Brandwache besteht aus mindestens einem anwesenden Feuerwehrmann. Dieser muss über die Löscheinrichtungen, Notausgänge usw. orientiert sein.

## **Art. 17 Parkplätze**

<sup>1</sup> Die vorhandenen Parkplätze stehen dem Veranstalter zur Verfügung. Die Einrichtung weiterer Parkplätze hat der Veranstalter mit den betroffenen Landeigentümern direkt zu regeln. Von der Gemeinde wird jede Haftung für Unfälle aus dem Veranstaltungsverkehr abgelehnt. Des Weiteren haftet die Gemeinde nicht für Schäden an parkierten Autos und für Landschaften aus dem Festverkehr.

<sup>2</sup> Der Sportplatz dient nur bei länger dauernden Veranstaltungen als Parkgelegenheit und muss vom Veranstalter mit den entsprechenden Matten abgedeckt werden.

## **Art. 18 Wirtschaftsführung**

<sup>1</sup> Die Wirtschaftsführung ist grundsätzlich Sache des festgebenden Vereins und der ortansässigen Wirte.

<sup>2</sup> Die Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartements sind einzuhalten. Im Besonderen sind die wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften und Auflagen der Bewilligung strikte einzuhalten.

## **Art. 19 Haftung**

<sup>1</sup> Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch Personal des Veranstalters sowie durch Besucher oder Benützer von Anlässen verursacht werden.

<sup>2</sup> Zur Deckung von Haftpflichtansprüchen hat der Veranstalter eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Schäden sind in einem Protokoll festzuhalten, welches durch den Gemeindeammann bzw. Schulhausabwart gegenzuzeichnen ist.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Haftpflichtbestimmungen des Obligationenrechtes.

## **IV. Gebühren**

### **Art. 20 Festlegung**

Die Gebühren werden vom Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif festgelegt. Bei veränderten Voraussetzungen können die Gebührenansätze vom Gemeinderat den neuen Verhältnissen angepasst werden.

### **Art. 21 Entrichtung**

Die Benützungsgebühren sind vom Veranstalter innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an das Gemeindeammannamt Greppen zu entrichten.

### **Art. 22 Entschädigung Abwart**

Der Abwart wird für seine Umtriebe durch die Gemeinde entschädigt.

### **Art. 23 Ausnahmen**

Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen mit wohlütigem oder gemeinnützigem Charakter die Benützungsgebühren auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 Verbindlichkeit**

Für die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Gemeinde Greppen ist diese Verordnung verbindlich.

### **Art. 25 Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Benützungsverordnung wurde vom Gemeinderat Greppen an der Sitzung vom 27. Mai 2003 genehmigt und tritt auf den 01. Juli 2003 in Kraft. Damit wird die bisherige Benützungsverordnung vom 16. Juni 1994 aufgehoben.

6404 Greppen, 27. Mai 2003

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Marc Schnyder

Die Gemeindeschreiberin:

Beatrice Wigger